



Seniorenzentrum Donautal

Information zur Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege:

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist eine vorübergehende Pflege und Betreuung einer pflegebedürftigen Person in einer vollstationären Einrichtung für einen Zeitraum von *bis zu vier Wochen je Kalenderjahr*. Es handelt sich dabei um eine Leistung der Pflegeversicherung oder des Sozialhilfeträgers (§ 42 SGB XI, § 61 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Sie ermöglicht pflegenden Angehörigen eine zeitliche begrenzte Entlastung oder bereitet einen pflegebedürftigen Menschen nach dem Klinikaufenthalt auf die Rückkehr in den eigenen Haushalt vor. Die Pflegeversicherung erbringt Kurzzeitpflege für höchstens 28 Tage und bis zu einem Wert von 1.550 Euro je Kalenderjahr. Der Höchstbetrag ist unabhängig davon, in welche Pflegestufe der Pflegebedürftige eingestuft ist. Die Kurzzeitpflege umfasst Grundpflege, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung. Die Unterkunft- und Verpflegungskosten sind nicht inbegriffen. Während der Kurzzeitpflege wird die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für die ehrenamtliche Pflegeperson unterbrochen.

Die Kurzzeitpflege soll

- bei Bedarf die Zeit im Anschluss an eine stationäre (Krankenhaus-) Behandlung bis zur Erbringung der häuslichen Pflege überbrücken (Krankenhaus-Anschlusspflege) oder
- eine vorübergehende stationäre Pflege in einer Krisensituation ermöglichen, zum Beispiel
 - bei Urlaub oder Krankheit des pflegenden Angehörigen

- bei seelischer Überforderung der Pflegeperson
- vorübergehender Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Pflegebedürftigen

Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Die Verhinderungspflege ist im Unterschied zur Kurzzeitpflege eine häusliche (also keine stationäre) Pflege bei krankheits-, urlaubs- oder sonstig bedingter Verhinderung der Pflegeperson. Verhinderungs- und Kurzzeitpflege können kombiniert werden. Der Pflegebedürftige kann etwa zunächst Kurzzeitpflege erhalten und nach Erschöpfung des Leistungsanspruchs durch Zeitablauf oder durch das schon vorherige Erreichen der finanziellen Leistungsgrenze in der Kurzzeitpflegeeinrichtung verbleiben. Es werden dann von der Pflegekasse jedoch nur noch die Kosten für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung übernommen, dagegen nicht mehr die Kosten für die medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung.

Vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI)

Von der Vollstationären Pflege als Leistungsart der Pflegeversicherung unterscheidet sich die ebenfalls vollstationär erbrachte Kurzzeitpflege durch die Begrenzung auf vier Wochen pro Kalenderjahr.

Für den Aufenthalt in der Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege benötigen wir von Ihnen:

- Persönliche Angaben zum Einzug (Anlage 1 lfd. Nr. 54)
- Ärztlicher Fragebogen (Anlage 2 lfd. Nr. 54a)
- Aktueller Medikamentenplan mit Unterschrift vom Arzt
- Medikamente für die Dauer des Aufenthalts oder Rezept über Medikation
- Salben, Verbandsmaterial bei Wunden
- Verordnungen für Krankengymnastik; Med. Fußpflege;
- Parenterale Ernährung (PEG Ständer/ Pumpe/ Sondennahrung)
- Versichertenkarte und Zuzahlungsbefreiung der Krankenkasse in Kopie
- Schwerbehindertenausweis in Kopie
- Letzter Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung
- Fixierungsbeschluss, falls vorhanden
- Vollmachten (Generalvollmacht, Betreuer ausweis) in Kopie
- Patientenverfügung(falls vorhanden) in Kopie
- Kurzer Biographie bogen (Anlage 3)
- Pflegeartikel
 - Seife/Waschlotion
 - Duschgel
 - Shampoo
 - Zahnpasta/ Zahnbürste
 - Lotion
 - Zahnprothesenbecher und tabs
- Kleidung (Anlage 4 lfd. Nr 21)
 - Pullover , T-Shirts
 - Hosen
 - Jacke; Mantel
 - Unterwäsche (Unterhemden und -hosen)
 - Strümpfe (Socken; Strumpfhose)
 - Hausschuhe
 - Schlafgewand

- Inkontinenzversorgung (Windeln, Einlagen)
- Wenn Inkontinenzartikel vom Haus gewünscht wird, bitte der Verwaltung (Frau Hartl) mitteilen. Der Aufpreis für Inkontinenzartikel vom Haus beträgt tägl. 1,41 €.
- Hilfsmittel (falls vorhanden)
 - Rollstuhl
 - Rollator
 - Brille
 - Gehstock
 - Hörgerät
 - Wechseldruck Matratze

- Heimvertrag und Heimordnung incl. Einverständniserklärung Apotheken,..
- Lastschriftinzugsermächtigung,
- Rundfunkgebührenbefreiung oder Anmeldung bei der GEZ